M 1

B 12: Biberach um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Modell auf der Grundlage eines Stichs von Matthäus Merian von 1643. (© Frank Rostock, Museum Biberach)

Der Augsburger Religionsfriede von 1555

Nach der Fürstenrevolution von 1552 wurde auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 eine erste Lösung gefunden, um Evangelischen und Katholiken ein friedvolles Nebeneinander zu ermöglichen.

Über die Anhänger der Ideen Luthers heißt es:

„§15 (…) so sollen die Kei. Mei (kaiserliche Majestät), Wir auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgischen Confession und derselben Lehre, Religion und Glaubens halb mit der Tat gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, (…) sondern bei solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen (…) ruhig und friedlich bleiben (…) lassen.“

Für andere Glaubensrichtungen (Anhänger der Schweizer Reformation bzw. Calvinisten oder Täufer) sagt der Reichstagsbeschluss aus:

„§ 17 Doch sollen alle andere, so (den oben erwähnten) beiden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein (…).“

Künftig entschied der Landesherr über den Glauben der Untertanen. Dennoch hält der Beschluss fest:

„§ 24 Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Undertanen, der alten Religion (=katholischer Glaube) oder Augsburgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen (…) mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wöllten, denen soll solcher Ab- und Zuzug (…) unverhindert (…) zugelassen und bewilligt (…) sein.“

Für Reichsstädte wie Biberach jedoch galt folgende Regelung:

„§27 Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstädten die beide Religionen (…) eine Zeit lang in Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselben (in Zukunft) auch so bleiben (….), friedlich und ruhig bei- und nebeneinander wohnen und kein Teil des anderen Religion, (…) Kirchengebräuche oder Ceremonien abzutun (abzuschaffen) (…).“

(Köpf, Ulrich: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Bd. 3: Reformationszeit. Stuttgart 2001. S. 476f. und 481f. Veränderte Fassung von Frank Rostock.)

M 2

Der Westfälische Friede von 1648

In Europa kommt es dennoch immer wieder zu Glaubenskriegen. Der Dreißigjährige Krieg (1618-1648) gilt als Höhe- und Endpunkt dieser Entwicklung. Dabei ging es beim Kampf zwischen Katholiken und Evangelischen nicht nur um den Glauben, sondern auch um die Aufteilung der Macht zwischen den einzelnen Territorialstaaten und dem Kaiser. Die Herrschaft der Fürsten wurde nämlich unter anderem durch die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens gestärkt: Auch in religiösen Belangen durften die Landesherren schalten und walten. Im Laufe des Krieges mischten sich auch ausländischer Herrscher (Dänemark, Schweden, Frankreich) ein. 1648 soll der Westfälische Friede, der die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens bestätigte und die Calvinisten mit einbezog, einen dauerhaften Frieden für alle sichern, eine pax universalis. Nach langen Verhandlungen wurde für die Städte Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg folgende Lösung gefunden:

„Art V, §11 Ferner sollen zu Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg zwei Bürgermeister, einer der katholischen, der andere der Augsburgischen Konfession, wie auch vier geheime Ratsmänner sein, so in gleicher Anzahl aus beiden (Konfessionen) zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bei dem Rat, denen Stadtgerichten, Schatzmeisteramt (Amt für Finanzen), wie auch allen anderen Ämtern, (…) und Verwaltungen (berücksichtigt) werden. Was das Gerichtsschulzenamt, (…), des Rats- und Gerichtssekretärs anbetrifft, wie auch alle anderen Ämter, die nur einer Person anvertraut werden, so soll bei denen Abwechslung unverrückt statthaben, (so), dass nach erfolgtem Absterben eines Katholischen jederzeit ein Augsburgischer Konfessionsverwandter und also wechselweise (folgen) solle.“

(zit. nach: Rüth, Bernhard: Reformation in Biberach (1520-1555). In: Geschichte der Stadt Biberach. Hg. von Dieter Stievermann u.a. Stuttgart 1991. S. 305. Veränderte Fassung.)

Arbeitsauftrag:

1. Arbeitet die wichtigsten Regelungen des Augsburger Religionsfrieden heraus.
2. Erklärt den Begriff „Parität“ mithilfe der Informationen aus M 2.